

# SATZUNG

Beschlossen am 12.12.2014 Eintragung im Vereinsregister: 19.03.2015

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	4
§ 2 Neutralität	4
§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes	4
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden	5
§ 5 Gemeinnützigkeit	5
§ 6 Rechtsgrundlagen	5
§ 7 Geschäftsjahr und Finanzierung	6
§ 8 Vergütungen für die Verbandstätigkeit	6
3 o verbatangen tal ale verbanastatigheit	J
II. MITGLIEDSCHAFT	
§ 9 Mitgliedschaft/Erlöschen der Mitgliedschaft	6
§ 10 Rechte der Mitglieder	7
§ 11 Pflichten der Mitglieder	7
§ 12 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder	8
y 12 Ememprasidenten und Ememmigneder	0
III. ORGANE DES SVFD	
§ 13 Organe des Verbandes	8
_	
§ 14 Der Verbandstag	9
§ 15 Zusammensetzung des Verbandstages	9
§ 16 Aufgaben des Verbandstages	9
§ 17 Tagesordnung	10
§ 18 Beschlussfähigkeit	10
§ 19 Anträge zum Verbandstag	11
§ 20 Außerordentlicher Verbandstag	11
§ 21 Verbandsvorstand	11
§ 22 Verbandspräsidium	12
§ 23 Die Geschäftsstelle	13
§ 24 Schatzmeister	13
§ 25 Die Ausschüsse des Verbandes	13
§ 26 Ehrenamtsbeauftragter	14
§ 27 Futsalbeauftragter	15
§ 28 Die Rechtsorgane des Verbandes	15
§ 29 Der Ehrenrat	15
IV. Aufgaben der Organe	
§ 30 Verbandsvorstand	15
§ 31 Verbandspräsidium	16
§ 32 Ausschüsse	16
§ 33 Rechtsorgane	18
§ 34 Kassenprüfer	18
§ 35 Ehrenrat	19
V. Sonstige Regelungen	
§ 36 Einschränkungen	19
§ 37 Haftung	19
§ 38 Datenverarbeitung und Datenschutz	20
§ 39 Benachrichtigungen	20
=	

# **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 40 Auflösung des Verbandes	20
§ 41 Rechtskraft der Satzung und der Ordnungen	21
§ 42 Übergangsvorschrift	21

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verband ist unter dem Namen "Stadtverband Fußball Dresden e. V." im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nummer VR 1013 eingetragen und hat damit am 24.04.1991 Rechtsfähigkeit erworben. Sein Sitz befindet sich in Dresden. Seine Farben sind Schwarz, Gelb, Weiß und Grün. Im Stadtverband Fußball Dresden e. V. wird Amateurfußball betrieben. Im Weiteren und in den Ordnungen wird der "Stadtverband Fußball Dresden e. V." kurz "SVFD" oder "Verband" genannt.

#### § 2 Neutralität

Der SVFD steht parteipolitisch, konfessionell und rassisch auf neutraler Grundlage. In ihm ist die Gleichwertigkeit seiner Mitglieder gewährleistet. Der Gebrauch der männlichen Schreibweise dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich selbstverständlich auch auf Frauen.

# § 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Anliegen des Verbandes ist die Förderung und Verbreitung des Fußballsportes auf ausschließlicher gemeinnütziger Grundlage. Der SVFD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist dabei auch auf dem Gebiet der freien Jugendhilfe im Sinne des Kinderjugendhilfegesetzes tätig. Die verbandliche Jugendarbeit geschieht durch Unterstützung der Mitgliedsvereine/Abteilungen Fußball mit sportlichen, sozialen, gesundheitsfördernden Elementen. Die Jugendarbeit erfolgt in Sport, Spiel und Geselligkeit. Sie umfasst auch Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit sowie der Kinder- und Jugenderholung.

# Weitere wesentliche Aufgaben sind:

- 1. Organisation und Durchführung eines geregelten, fairen Spielbetriebes entsprechend den Wettkampfregeln und Bestimmungen des DFB zur Ermittlung des Stadtmeisters bei Herren, Frauen und Senioren, im Nachwuchsbereich sowie im Freizeit- und Breitensport;
- 2. Organisation und Durchführung der Pokalwettbewerbe zur Ermittlung der Pokalsieger bei Herren, Frauen und Senioren, im Nachwuchs sowie im Freizeit- und Breitensport in der Stadt Dresden;
- 3. Bildung von Auswahlmannschaften und deren Führung sowie die Förderung von Fußballtalenten in der Stadt Dresden;
- 4. Aus- und Fortbildung von Trainern, Schiedsrichtern, Beobachtern und Funktionären;
- 5. Ausübung des Disziplinar- und Strafrechtes nach der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung;
- 6. Wahrnehmung der Interessen des Fußballvereine/Abteilungen Fußball und deren Mitgliedern in grundsätzlichen Fragen des Fußballsportes;
- 7. Förderung zur Gründung neuer und Erweiterung bestehender Fußballvereine und Abteilungen Fußball.
- 8. Fußballsport im Sinne der Satzung sind alle Ballspielformen, die vorwiegend mit dem Fuß zur Austragung gelangen, gleich in welcher äußeren Form;
- 9. die Vertretung des SVFD gegenüber dem Landesverband und Regelungen aller damit mit im Zusammenhang stehenden Aufgaben;
- 10. die Förderung des Ehrenamtes und die Durchführung der Traditionspflege.

# § 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

- 1. Der SVFD ist Mitglied im Sächsischen Fußball Verband e.V., kurz "SFV" genannt. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbständig.
- 2. Der SVFD ist im Interesse seiner Mitglieder der Dachorganisation des Sports in der Stadt Dresden, dem Kreissportbund Dresden e.V., angehörig.
- 3. Die Mitgliedschaft in vorgenannten Verbänden kann zu jedem Zeitpunkt entsprechend der Satzung beendet werden.
- 4. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Verbandszweckes zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand.

# § 5 Gemeinnützigkeit

Zur Gewährung der ausschließlichen Gemeinnützigkeit des SVFD wird bestimmt, dass:

- 1. der SVFD keine anderen als die im § 3 genannten Zwecke verfolgt;
- 2. der SVFD nicht in erster Linie nach eigenwirtschaftlichen Zielen strebt; der SVFD ist selbstlos tätig;
- 3. die Mittel des Verbandes nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden dürfen; Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes;
- 4. etwaige Überschüsse nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden dürfen;
- 5. keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden dürfen;
- 6. bei Auflösung des SVFD oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes das Vermögen nur einem in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck zu dienen hat; Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 6 Rechtsgrundlagen

- 1. Die Satzung und die Ordnungen sowie die vom SVFD im Rahmen seiner Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen sind für seine Mitglieder verbindlich.
- 2. Rechtsgrundlagen sind:
- a) die Satzung des SVFD
- b) die Geschäftsordnung des SVFD
- c) die Finanzordnung des SVFD
- d) die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des SFV und SVFD
- e) die Spielordnung des SFV
- f) die Jugendordnung des SFV und des SVFD
- g) die Schiedsrichterordnung des SFV
- h) die Rechts- und Verfahrensordnung des SFV
- i) Ausbildungs-/Trainerordnung des SFV
- j) die erlassenen Ausführungsbestimmungen des SVFD

#### § 7 Geschäftsjahr und Finanzierung

- 1. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 2. Die zur Durchführung der Aufgaben des SVFD erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen erwirtschaftet:
  - Beiträge der Mitglieder
  - Spielabgaben
  - Meldegebühren
  - Geldstrafen
  - Gebühren
  - Spieleinnahmen
  - Spenden
  - Zuwendungen und sonstige Einnahmen
- 3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des SVFD.

#### § 8 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Verbandspräsidium des SVFD. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4. Das Verbandspräsidium des SVFD ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach einer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 7. Vom Verbandsvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des SVFD, die vom Verbandstag erlassen und geändert wird.

# **II. MITGLIEDSCHAFT**

#### § 9 Mitgliedschaft/Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Dem SVFD können Fußballvereine/Abteilungen Fußball aus der Stadt Dresden und dem stadtnahen Raum von Dresden angehören. Ausnahmen bedürfen der einvernehmlichen Regelung mit den betreffenden Fußballkreisverbänden.
- 2. Solche Mannschaften/Vereine, die nicht in Dresden oder dem stadtnahen Raum von Dresden ansässig sind, können auf Antrag dem SVFD angehören. Mit der Antragstellung haben diese

- Mannschaften/Vereine die Zustimmung des betreffenden Fußballkreisverbandes beizubringen.
- 3. Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Beizufügen ist ein Registerauszug des Amtsgerichtes, die Satzung des Vereins mit einer Liste der Vorstandsmitglieder. Hiervon sind die nach Ziffer 2) benannten Mannschaften/Vereine mit Ausnahme der Zustimmung des betreffenden Fußballkreisverbandes grundsätzlich ausgenommen, jedoch kann der Vorstand durch Vorstandsbeschluss in begründeten Fällen Ausnahmen hiervon machen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes
- 4. Die Mitgliedschaft im SVFD erlischt durch:
  - a) Austritt eines Fußballvereines/einer Abteilung Fußball, der mit einer Frist von sechs Monaten nur zum Ende eines Spieljahres durch Einschreiben gegenüber dem SVFD erklärt werden kann. Er bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des austretenden Vereins. Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in denen der Austrittsbeschluss mit der in der Satzung dieses Mitgliedes vorgesehenen erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
  - b) Ausschluss durch den Vorstand des SVFD, wenn Verstöße gegen Pflichten vorliegen, eingegangene Verpflichtungen trotz Androhung des Ausschlusses nicht eingehalten wurden bzw. grobe Verletzungen der Satzung und Ordnungen des SVFD sowie den Ordnungen des Sächsischen Fußball-Verbandes e.V. vorliegen.
  - c) Bei den unter Ziffer 2) benannten Mannschaften/Vereinen endet die Mitgliedschaft automatisch, sofern der Punktspielbetrieb im SVFD eingestellt wird oder durch Kündigung des Vorstandes zum Ende eines Spieljahres, die mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Spieljahres erklärt werden kann.

# § 10 Rechte der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder des SVFD regeln innerhalb ihres Verantwortungsbereiches alle mit der Entwicklung des Fußballsports zusammenhängenden Aufgaben selbständig, soweit nicht diese Aufgaben eine Beschlussfassung durch den SVFD erfordern.
- 2. Sie sind berechtigt bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, Anträge entsprechend der Geschäftsordnung einzubringen und ihr Stimmrecht auszuüben.

#### § 11 Pflichten der Mitglieder

Fußballvereine/Abteilungen Fußball, die auf Stadtebene spielen, sind verpflichtet:

- 1. die Satzung und Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Änderungen des DFB, SFV und SVFD, die Grundsätze des Amateursportes sowie die von den Organen der genannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse und deren Entscheidungen anzuerkennen und durchzusetzen;
- 2. Ämter und Funktionen im weitesten Sinne nur an Personen zu übertragen, die Mitglied eines Fußballvereines/einer Abteilung Fußball sind;
- 3. der Geschäftsstelle/dem Präsidenten, den Vorsitzenden der Ausschüsse bzw. den vom Vorstand beauftragten Funktionären auf Anforderung schriftliche Angaben zu ihren Mannschaften und Mitgliedern zu machen;
- 4. der Geschäftsstelle/dem Präsidenten bzw. den Vorsitzenden der Ausschüsse alle Änderungen von Namen und Anschriften umgehend bekannt zu geben, insbesondere nach einer Mitgliederversammlung auf Anforderung des Vorstandes sämtliche Satzungsänderungen und sonstige Veränderungen schriftlich vorzulegen;
- 5. eine eigene Finanzarbeit zu leisten und den zuständigen Kassenprüfern bzw. Kontrollorganen Einblick zu gewähren;

- 6. in allen durch die Mitgliedschaft im SVFD begründeten Rechtsangelegenheiten nur die bestehenden Organe nach Maßgabe der insbesondere in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Bestimmungen zur Entscheidung anzurufen und deren Entscheidungen anzuerkennen;
- 7. die vom Verband für die Fußballvereine/Abteilungen Fußball bestimmten Drucksachen (Mitteilungen, Ansetzungshefte u. a.) zu beziehen;
- 8. der Beitragspflicht nachzukommen, wie sie durch die Finanzordnung geregelt ist;
- 9. Fußballvereine /Abteilungen Fußball sind verpflichtet, durch ihre ordnungsgemäßen Vertreter bzw. Delegierte an den Verbandstagen des SVFD teilzunehmen.

Die Fußballvereine/Abteilungen Fußball sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und der Ordnungen verantwortlich und haften dem Verband gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen (Geldstrafen, Verfahrenskosten usw.). Die Fußballvereine/Abteilungen Fußball regeln selbstständig ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen ihrer Satzung, die auf der Grundlage der Satzung des SVFD aufzubauen ist. Die Fußballvereine/Abteilungen Fußball sind verpflichtet, die beauftragten Vertreter des SVFD – Vorstandes an ihren Beratungen bzw. Tagungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf deren Verlangen das Wort zu erteilen.

# § 12 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Verbandsvorstandes können vom Verbandstag Personen, die sich um den Fußballsport im SVFD im hohen Maße verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsident bzw. zum Ehrenmitglied ernannt werden. Zum Ehrenpräsident kann jedoch nur diejenige Person ernannt werden, die das Amt des Präsidenten des SVFD verdienstvoll ausgeübt hat. Die Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsidenten werden mit ihrer Ernennung zum Mitglied des Ehrenrates berufen.

#### **III. ORGANE DES SVFD**

#### § 13 Organe des Verbandes

- 1. Die Organe des Stadtverband Fußball Dresden sind:
  - a) der Verbandstag
  - b) der Verbandsvorstand
  - c) das Verbandspräsidium
  - d) die Verbandsausschüsse
    - Ausschuss für Herrenspielbetrieb
    - Jugendausschuss
    - Schiedsrichterausschuss
    - Ausschuss für Frauen- und Mädchenspielbetrieb
    - Bildungsausschuss
  - e) der Ehrenrat
  - f) die Rechtsorgane
  - g) die Kassenprüfer
- 2. Bei Notwendigkeit können auf Beschluss des Verbandsvorstandes weitere Organe und Einzelfunktionen gebildet und deren Mitglieder berufen werden.
- 3. Die Mitglieder der Vorstände und Organe des SVFD müssen Mitglieder eines Vereins sein. Sie dürfen an Behandlungen von Angelegenheiten, die ihren Verein treffen, nicht teilnehmen und können ihren Verein gegenüber dem Verband nicht vertreten.
- 4. Die Funktionäre der Verbandsorgane erhalten einen Ausweis, der sie als Funktionäre ausweist und

der zum freien Eintritt für alle Fußballspiele im Bereich des SVFD (Ausnahme Sonderveranstaltungen) berechtigt. Der Ausweis ist nach Ausscheiden aus dem SVFD zurückzugeben.

#### § 14 Der Verbandstag

- Oberstes Organ des SVFD ist der Verbandstag. Er wird vom Vorstand einberufen und findet aller vier Jahre statt. Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsordnung.
- 2. Die Einladung zum Verbandstag muss mindestens acht Wochen vor seiner Durchführung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich erfolgen.
- 3. Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 4. Der Verbandstag hat zu allen Verbandsangelegenheiten, die den Bereich der Stadt Dresden und angeschlossener Fußballvereine/Abteilungen Fußball betreffen, zu beschließen.

### § 15 Zusammensetzung des Verbandstages

- 1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Verbandsvorstandes
  - b) je einem Delegierten der Fußballvereine/Abteilungen Fußball, welche Mitglied im SVFD sind
  - c) den Mitgliedern des Ehrenrates
  - d) den Vorsitzenden der Rechtsorgane
  - e) und dem Vorsitzenden der Kassenprüfer
- 2. Die unter Ziffer a), b), d) und e) genannten Personen haben je eine Stimme. Die unter Ziffer c) Genannten, soweit sie nicht ordentliche Delegierte ihrer Fußballvereine/Abteilungen Fußball sind, nehmen mit beratender Stimme teil.

#### § 16 Aufgaben des Verbandstages

- 1. Dem Verbandstag obliegt die Beschlussfassung zu allen Verbandsangelegenheiten des SVFD soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des SVFD übertragen sind.
- 2. Insbesondere steht ihm zu:
  - a) die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
  - b) die Wahl der Kassenprüfer,
  - c) die Wahl des Vorsitzenden der Rechtsorgane,
  - d) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - e) die Ergänzung bzw. Veränderung der Satzung und Ordnungen, soweit dies in die Zuständigkeit des SVFD fällt,
  - f) die Erledigung von Anträgen,
  - g) der Beschluss über die Auflösung des SVFD und die Verwendung seiner Mittel.

# § 17 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung des Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters,
- c) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse,
- d) Bericht der Rechtsorgane,
- e) Bericht der Kassenprüfer,
- f) Erledigung von Anträgen zu Satzung und Ordnungen,
- g) Entlastung des Vorstandes,
- h) Neuwahl des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer.
- 2. Den Vorsitz auf den Verbandstag führt der Präsident bzw. einer seiner Vizepräsidenten.

# § 18 Beschlussfähigkeit

- 1. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Delegierten mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist.
- 2. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes, diese bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Wahlen sind offen durchzuführen und können auf Antrag von 40 % der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden. Sollten sich für eine Wahlfunktion mindestens zwei Bewerber für diese Funktion zur Wahl stellen, finden die Wahlen geheim statt.
- 3. Abwesende können gewählt werden, sofern die Bereitschaft das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt wurde.
- 4. Es gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit oder höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten habe. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- 5. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet bei Anträgen Ablehnung.
- 6. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Präsident innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen den Verbandstag erneut einzuberufen.
- 7. Dieser Verbandstag ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

#### § 19 Anträge zum Verbandstag

- 1. Anträge zum Verbandstag können vom Präsidium, dem Vorstand, den Rechtsorganen und den Mitgliedsvereinen eingebracht werden.
- 2. Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des SVFD eingegangen sein. Vorschläge für alle Wahlfunktionen sind spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des SVFD schriftlich einzureichen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Eine Veränderung ist danach nur bei Tod oder Verzicht auf die Kandidatur möglich.
- 3. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Vorschläge im Sinne des Punkt 2 (2. Satz) dieser Satzung können keine Dringlichkeitsanträge in Sinne dieser Satzung sein. Dringlichkeitsanträge können nach schriftlicher Einbringung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigt anwesenden Delegierten zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

# § 20 Außerordentlicher Verbandstag

- 1. Ein "Außerordentlicher Verbandstag" kann vom Vorstand einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mehr als 45% der Fußballvereine/ Abteilungen Fußball dazu den Antrag in gleicher Sache an den Präsidenten des SVFD stellen.
- 2. Auf dem außerordentlichen Verbandstag werden nur Angelegenheiten behandelt, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- 3. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Die Tagesordnung mit den Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen mitzuteilen. Den Ort des außerordentlichen Verbandstages bestimmt der Vorstand.
- 4. Für die Delegierten gelten die Bestimmungen wie für einen ordentlichen Verbandstag.

#### § 21 Verbandsvorstand

- 1. Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Verbandspräsidium;
  - b) den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse, welche nicht dem Präsidium angehören und Einzelfunktionären,
  - c) dem Ehrenamtsbeauftragten,
  - d) dem Futsalbeauftragen,
  - e) bis zu drei Vorsitzenden von Fußballvereinen/Abteilungen Fußball.
- 2. Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Präsidenten, die Vizepräsidenten und den Schatzmeister, wobei jeweils zwei gemeinschaftlich handeln müssen.
- 3. Vorsitzende der Rechtsorgane und die Kassenprüfer haben das Recht, an den Vorstandstagungen teilzunehmen und im Vorstand im Sinne ihrer Angelegenheiten angehört zu werden.
- 4. Der Ehrenrat kann einen Delegierten zu den Vorstandstagungen entsenden, welcher an dieser mit beratender Stimme teilnehmen kann.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können, wenn nicht mehr als 5 seiner Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

- 6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 7. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet.
- 8. Der Vorstand ist ermächtigt, mit 3/4 Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder eine Änderung der Satzung zu beschließen, wenn diese vom Registergericht, Finanzamt oder DFB gefordert wird.
- 9. Der Vorstand ist berechtigt, zur Kooptierung von Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden.
- 10. Der Vorstand ist ermächtigt, zwischen den Verbandstagen Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen vorzunehmen, die dem folgenden Verbandstag zur Kenntnis vorzulegen sind.
- 11. Der Vorstand ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zur Satzung des SVFD und den Ordnungen des SFV zu erlassen.
- 12. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die gem. § 35 der Satzung benannten Benachrichtigungsmöglichkeiten.
- 13. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands-, Präsidiums- und Ausschussmitglieder sowie Mitglieder der Rechtsorgane und der Kassenprüfer bei groben Pflichtverletzungen oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit beim SVFD durch schriftlich begründete Entscheidungen zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Sportgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung.
- 14. Ausschussmitglieder, Mitglieder von Rechtsorganen und der Kassenprüfer werden durch den Vorstand für einen Zeitraum von Verbandstag zu Verbandstag durch Antragstellung des Ausschussvorsitzenden, Vorsitzenden der Rechtsorgane und dem Vorsitzenden der Kassenprüfer berufen.
- 15. Dem Verbandsvorstand obliegt die Beschlussfassung über den jährlich aufzustellenden Haushaltsplan.
- 16. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen der Verbandsausschüsse teilzunehmen.
- 17. Die Behandlung von Gnadengesuchen erfolgt entsprechend der RVO des SFV.

# § 22 Verbandspräsidium

- 1. Das Verbandspräsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit Sponsoring, Soziales und Sicherheit
  - c) dem Vizepräsidenten Spielbetrieb Herren-, Freizeit- und Breitensport
  - d) dem Vizepräsidenten Frauen- und Jugendspielbetrieb sowie Talenteförderung
  - e) dem Vizepräsidenten Recht- und Satzungsfragen
  - f) dem Schatzmeister
  - g) dem Geschäftsführer des SVFD
- 2. Der Präsident ist der oberste Repräsentant des SVFD. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz. Er entscheidet welche Angelegenheit er an sich zieht. Die Mitglieder des Präsidiums verwalten ihr Aufgabengebiet selbständig und eigenverantwortlich mit Rahmen der Richtlinienkompetenz des Präsidenten. Das Präsidium wählt aus den Vizepräsidenten den ersten Vizepräsident, welcher erster Stellvertreter des Präsidenten ist. Im Übrigen wählt das Präsidium einen zweiten Vizepräsidenten, der Vertreter des Präsidenten bei Abwesenheit des ersten Vizepräsidenten ist. Das Verbandspräsidium ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes ständige und/oder zeitlich befristet Arbeitsgruppen zu bilden, die das Verbandspräsidium zur

- Erfüllung besonderer Aufgaben für notwendig erachtet. Das Verbandspräsidium hat über die Ergebnisse dieser Arbeitskreise dem Vorstand laufend Bericht zu erstatten.
- 3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 4. Das Präsidium wird nach Bedarf zusammengerufen.
- 5. Das Präsidium hat u.a. folgende Aufgaben:
  - a) Dem Präsidium obliegt die Vertretung des SVFD.
  - b) Das Präsidium ist zuständig zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder Ordnungen nicht dem Verbandstag oder dem Vorstand zugewiesen sind.
- 6. In dringenden Fällen kann das Präsidium auf schriftlichem Wege abstimmen.

#### § 23 Die Geschäftsstelle

- 1. Der SVFD unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Diese wird durch den Geschäftsführer geleitet. Ihm steht als Mitglied des Verbandsvorstandes und des Verbandspräsidiums ein beratendes Stimmrecht zu. Er ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Verwaltung sowie der Realisierung der Verbandsaufgaben unter Beachtung bestehender Ordnungen, Beschlüsse und gesonderter Aufgabenzuordnung verantwortlich. Er darf im Bereich des SVFD keine ehrenamtliche Wahlfunktion ausüben.
- 2. Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsstelle werden durch das Präsidium bestimmt.
- 3. Der Geschäftsführer als auch die weiteren hauptamtlich angestellten Beschäftigten unterstehen grundsätzlich dem Präsidenten des SVFD, im Vertretungsfall dem 1. Vizepräsidenten.

#### § 24 Schatzmeister

- 1. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des SVFD nach den Bestimmungen der Finanzordnung und den Beschlüssen des Verbandstages, Vorstandes und des Präsidiums.
- 2. Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich.
- 3. Er überwacht die Einhaltung des jährlichen Haushaltsplans.
- 4. Er hat nach Ablauf des 1., 2. und 3. Quartals sowie Februar/März des Folgejahres für das 4. Quartal des alten Geschäftsjahres unter Angabe einer genauen Übersicht zu den Vermögensverhältnissen sowie über alle Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.
- 5. Den Ausschussvorsitzenden und den Vorsitzenden der Rechtsorgane ist am Folgemonat nach jedem Quartalsende eine Übersicht ihrer in Anspruch genommenen Kosten laut Haushaltsplan auszuhändigen.

#### § 25 Die Ausschüsse des Verbandes

- 1. Jedem Ausschuss steht der zum Verbandstag gewählte Vorsitzende vor. Aus den durch den Vorstand zu berufenden Ausschussmitgliedern wird ein stellvertretender Vorsitzender gewählt. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 2. Dem Ausschuss für Herrenspielbetrieb gehören außer dem Vorsitzenden an:
  - a) der Stellvertreter
  - b) der Verantwortliche für Organisation und Protokoll
  - c) der Verantwortliche für Pokalspiele
  - d) der Verantwortliche der Platzkommission

- e) der Verantwortliche für Turniere und bedarfsgerechte Spielangebote
- f) der Verantwortliche für Hallenwettbewerbe und Futsal
- g) die Staffelleiter
- 3. Dem Jugendausschuss gehören außer dem Vorsitzenden an:
  - a) der Stellvertreter
  - b) der Verantwortliche für Protokoll
  - c) der Verantwortliche für Schulfußball und Turniere
  - d) der Verantwortliche für Futsal
  - e) der Verantwortliche für Talenteförderung
  - f) die Staffelleiter
- 4. Dem Schiedsrichterausschuss gehören außer dem Vorsitzenden an:
  - a) der Leiter der Schiedsrichter Ansetzergruppe
  - b) der Leiter des Schiedsrichter Lehrstabes (SR Aus-/Fortbildung)
  - c) der Verantwortliche für Schiedsrichter-Beobachtungen
  - d) der Verantwortliche für die Schiedsrichter-Kadergruppe
  - e) der Verantwortliche für Organisation und Protokoll
  - f) der Verantwortliche für Hallenwettbewerbe und Futsal
  - g) weitere Funktionäre der unter a) bis d) aufgeführten Bereiche
- 5. Dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenspielbetrieb gehören außer dem Vorsitzenden an:
  - a) der Verantwortliche für Organisation und Protokoll
  - b) der Verantwortliche für Veranstaltungen und Projekte
  - c) der Verantwortliche für Pokalspiele
  - d) der Verantwortliche für Hallenwettbewerbe und Futsal
  - e) die Staffelleiter
- 6. Dem Bildungsausschuss gehören außer dem Vorsitzenden an:
  - a) der Verantwortliche für Fortbildung und Qualifizierung
  - b) der Verantwortliche für Hallenwettbewerbe und Futsal
- 7. Auf Antrag der jeweiligen Ausschussvorsitzenden können durch das Präsidium weitere Ausschussmitglieder berufen werden.

# § 26 Ehrenamtsbeauftragter

- 1. Dem Ehrenamtsbeauftragten obliegt die Organisation und Durchführung von Ehrungen und Auszeichnungen gemäß den Ehrungs- und Auszeichnungsordnungen des SFV und SVFD, soweit der Vostand nichts anderes bestimmt.
- 2. Er setzt die Kampagnen zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements um.

#### § 27 Futsalbeauftragter

- 1. Der Futsalbeauftragte setzt sich zur Steigerung der Akzeptanz des Futsal bei den Verbandsausschüssen und den Vereinen ein.
- 2. Zu seinen Aufgaben gehören die Implementierung von regelmäßigen Futsal-Angeboten im Spielbetrieb des SVFD sowie die Herausgabe und Bekanntgabe von Informationen und Qualifizierungsangeboten für Futsal, wie z.B. Kurzschulungen, Weiterbildungen u.ä.

# § 28 Die Rechtsorgane des Verbandes

- 1. Das Sportgericht besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) mindestens einem weiteren Mitglied
- 2. Das Jugendsportgericht besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) mindestens einem weiteren Mitglied
- 3. Dem Vorstand steht die Entscheidungsbefugnis zu, dass das Sportgericht und das Jugendgericht zu einem Rechtsorgan zusammengeschlossen werden, dass beide Aufgaben der unter Ziffer 1) und 2) genannten Rechtsorgane wahrnimmt.

# § 29 Ehrenrat

- 1. Der Ehrenrat setzt sich aus den berufenen Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern zusammen.
- 2. Die Tätigkeit des Ehrenrates ist unabhängig und frei von Weisungen anderer Verbandsorgane.
- 3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- 4. Er kann einen Delegierten in den Verbandsvorstand entsenden, der mit beratender Stimme teilnehmen und dort angehört werden kann.
- 5. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Sinkt die Zahl der anwesenden Mitglieder unter 6, so wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

# IV. Aufgaben der Organe

#### § 30 Verbandsvorstand

- 1. Der Vorstand ist nach dem Verbandstag das oberste Organ des SVFD. Er hat Entscheidungen in den Angelegenheiten zu treffen, die über die normale Leitung und Verwaltung des Verbandes hinausgehen, soweit sich nicht der Verbandstag Entscheidungen vorbehalten hat.
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht dem Präsidium übertragen worden sind, auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des SVFD. Er überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und des Geschäftsführers.
- 3. Der Vorstand kann die gewählten Vorsitzenden der Ausschüsse, den gewählten Vorsitzenden der Rechtsorgane und der Kassenprüfer bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und in Fällen unwürdigen Verhaltens nach vorheriger Anhörung des Ehrenrates von ihren Aufgaben/Funktionen

durch schriftlich begründete Entscheidungen bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag entbinden. Vor dieser Maßnahme ist der Betroffene anzuhören. Der Vorstand kann die gewählten Vorsitzenden der Rechtsorgane und der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, kommissarisch durch andere ersetzen.

- 4. Er entscheidet über Gnadengesuche zu Strafen, welche vom Sport- bzw. Verbandsgericht verhängt wurden und welche entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung gnadenfähig sind.
- 5. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in den SVFD.
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 7. Der Vorstand kann über die Zuordnung gemäß § 33 Ziffer 4) entscheiden.

# § 31 Verbandspräsidium

- 1. Das Verbandspräsidium legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest. Es erledigt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufträge.
- 2. Die Mitglieder des Verbandspräsidiums haben folgende Zuständigkeiten für die Ausschüsse:
  - a) Dem Präsidenten obliegt die Allgemeinzuständigkeit.
  - b) Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring, Soziales und Sicherheit setzt die Maßnahmen zur Fair-Play-Förderung um und führt die Datenerfassung zur Erhebung von Gewaltvorfällen bei Fußballspielen. Zudem ist er zuständig für die Fälle der Kindeswohlgefährdung.
  - c) Der Vizepräsident Spielbetrieb Herren, Freizeit- und Breitensport ist für den Ausschuss für Herrenspielbetrieb zuständig. Zudem ist er Ansprechpartner für die Arbeitsgruppe DFBnet.
  - d) Der Vizepräsident Frauen- und Jugendspielbetrieb sowie Talenteförderung ist für den Ausschuss für Frauen- und Mädchenspielbetrieb sowie den Jugendausschuss zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Talenteförderung.
  - e) Der Vizepräsident Recht- und Satzungsfragen ist im Verbandspräsidium der Ansprechpartner für das Sportgericht und den Datenschutzbeauftragten. Ferner obliegt ihm die Behandlung sämtlicher Rechtsfragen des Verbandes sowie in juristischen Angelegenheiten die Vertretung des Verbandes nach außen.
- 4. Es berichtet dem Vorstand über seine Tätigkeit und trifft Entscheidungen über die Herausgabe von Informations- und Publikationsmaterial.
- 5. Dem Schatzmeister obliegt die Aufsicht über das Finanzwesen und die Verwaltung der finanziellen Mittel. Er erarbeitet Haushaltspläne und Analysen sowie Berichte für Verbandstag und Vorstand nach den Bestimmungen der Finanzordnung.

#### § 32 Ausschüsse

- 1. Der Ausschuss Herrenspielbetrieb
  - a) Hauptaufgabe ist die Organisation der vom SVFD veranstalteten Pflichtspiele und bedarfsgerechten Spielangebote bei den Herren, Altherren und Altsenioren sowie dem Freizeit- und Breitensport.
  - b) Er organisiert in diesen Bereichen Punkt-, Pokal-, Qualifikations-, Ausscheidungs-, Freundschafts- und Auswahlspiele sowie Turniere.
  - c) Er hat für die Einhaltung der Spielordnung und deren Durchführungsbestimmungen zu sorgen.
  - d) Er führt bei Notwendigkeit Spielbeobachtungen durch.

### 2. Der Jugendausschuss

- a) Hauptaufgabe ist die Organisation der vom SVFD veranstalteten Pflichtspiele im Nachwuchsbereich Junioren.
- b) Er organisiert in diesen Altersklassen Punkt-, Pokal-, Qualifikations-, Ausscheidungs-, Freundschafts- und Auswahlspiele sowie Turniere.
- c) Er hat für die Einhaltung der Spiel- und der Jugendordnung und deren Durchführungsbestimmungen zu sorgen.
- d) Er führt bei Notwendigkeit Spielbeobachtungen durch.
- e) Er organisiert in Zusammenarbeit mit den in der Stadt Dresden zuständigen Ämtern den Schulfußball.
- f) Seine Aufgabe ist auch der Aufbau und die Führung von Auswahlmannschaften und Talenteförderung einschließlich dessen Betreuung.

#### 3. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenspielbetrieb

- a) Hauptaufgabe ist die Organisation der vom SVFD veranstalteten Pflichtspiele im Frauen- und im Nachwuchsbereich des Juniorinnenspielbetriebs,
- b) Er organisiert in diesen Altersklassen Punkt-, Pokal-, Qualifikations-, Ausscheidungs-, Freundschafts- und Auswahlspiele sowie Turniere.
- c) Er hat für die Einhaltung der Spiel- und der Jugendordnung und deren Durchführungsbestimmungen zu sorgen.
- d) Er führt bei Notwendigkeit Spielbeobachtungen durch.

#### 4. Der Schiedsrichterausschuss

- a) Ihm obliegt die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern unter Beachtung der besonderen F\u00f6rderung der Jungschiedsrichter sowie der Aus- und Weiterbildung von Futsal-Schiedsrichtern.
- b) Er ist verantwortlich für die Ansetzung von Schiedsrichtern bzw. SR Teams im Bereich des SVFD und ihr zugeordneten Bereichen.
- c) Er bildet einen Schiedsrichter Lehrstab.
- d) Er veranlasst die Beobachtung von Schiedsrichtern im Spielbetrieb und wertet Beobachtungseinschätzungen aus.
- e) Er stuft die Schiedsrichter (jährlich) in die jeweiligen Bereiche/Klassen ein.
- f) Er pflegt die Zusammenarbeit mit den übergeordneten Verbänden im Bereich des Schiedsrichterwesens.
- g) Er ist für die Durchsetzung und Einhaltung der Schiedsrichterordnung verantwortlich.
- h) Er hat die Ausübung des Disziplinarrechtes gegenüber den Schiedsrichtern in seiner Zuständigkeit in erster Instanz zu verantworten.

#### 5. Der Bildungsausschuss

- a) Er organisisiert Informations- und Qualifizierungsangebote zur Fußballpraxis und Vereinsmanagement. In seinem Verantwortungsbereich liegt die Fortbildung von lizenzierten Trainern im Breitenfußball.
- b) Er vermittelt Wissen und Motivation für Trainer, Betreuer und Lehrern zur Teilnahme an Qualifizierungsangeboten. Er bietet Termine für das DFB-Mobil, Kurzschulungen sowie altersgerechter fußballspezifischer Ausbildungen und Informationsveranstaltungen an. Diese dienen der Vermittlung von Grundwissen für fußballpraktische Tätigkeiten in allen Ebenen.

- c) Die vorgenannten Aufgaben sind auch im Rahmen des Vereinsmanagements durchzusetzen. Zusätzlich hierzu vermittelt er Wissen und Motivation für Vorstandstreffs zur Teilnahme an Qualifizierungs- und Beratungsangeboten und erstellt Angebote für Vereine zur individuellen Expertenberatung zu den Themen Finanzen/Steuern und Ehrenamt.
- d) Er unterstützt die Talenteförderung im Fußballnachwuchs.

### V. Rechtsorgane

# § 33 Rechtsorgane

- 1. Die Rechtsorgane sind eigenständige und unabhängige Organe im SVFD, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören dürfen. Mitglieder der Rechtsorgane dürfen anderen Organen des Verbandes nur angehören, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist. Das Sport- und Jugendsportgericht soll in der Regel in der Besetzung von fünf Mitgliedern entscheiden, sind jedoch in der Mindestbesetzung von drei Mitgliedern (einschließlich dem Vorsitzenden) beschlussfähig.
- 2. In einfach gelagerten Fällen besteht das Recht zur Einzelrichterentscheidung des Sport- und Jugendsportgerichts. Über die Zusammensetzung der Gerichte entscheidet allein der jeweilige Vorsitzende oder sein Vertreter.
- 3. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Streitfällen des SVFD, soweit die Rechtsprechung nicht anderen Organen des Verbandes zugeordnet ist, insbesondere ist die Zuständigkeit des Sportgerichtes für alle Sachverhalte gegeben, die sich auf Kreisebene im Herren- und Frauenbereich zutragen.
- 4. Das Jugendsportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Streitfällen des SVFD, soweit die Rechtsprechung nicht anderen Rechtsorganen zugeordnet ist, insbesondere ist die Zuständigkeit des Jugendsportgerichtes für alle Sachverhalte gegeben, die sich im Bereich des KVF im Jugendspielbetrieb zutragen.
- 5. Grundlage für die Entscheidungen sind die Satzung und die Ordnungen, die Durchführungsbestimmungen und sonstige Regelungen und Entscheidungen des SFV und des SVFD, insbesondere die Strafen aus der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV. Für die Beschlussfähigkeit und die Zusammensetzung des Sportgerichts gilt Ziffer 1 entsprechend. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Außerdem sind erzieherische Maßnahmen (z.B. Auflagen und Bußen) zulässig.
- 6. Der SVFD erkennt an, dass als zuständige Rechtsmittelinstanz gegen die Entscheidungen der Rechtsorgane des SVFD das Verbandsgericht des Sächsischen Fußballverbandes zuständig ist. Entscheidungen des Verbandsgerichtes des Sächsischen Fußballverbandes in Rechtsmittelsachen des SVFD werden unmittelbar akzeptiert und durch die Organe des SVFD und die Vereine umgesetzt. Die Hoheit über das Rechtsmittelverfahren wird insgesamt dem Verbandsgericht beim Sächsischen Fußballverband übertragen.

# § 34 Kassenprüfer

- 1. Der Vorsitzende der Kassenprüfer wird vom Verbandstag gewählt. Die Kassenprüfer werden durch den Vorstand berufen.
- 2. Der Vorsitzende und die Kassenprüfer sind ein unabhängiges Kontrollorgan und nur dem Verbandstag gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 3. Die Kassenführung wird durch die ehrenamtlichen Kassenprüfer jährlich überprüft. Zu einer Prüfung werden mindestens zwei Prüfer benötigt.

4. Die Prüfungen haben mindestens zweimal jährlich stattzufinden. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstatten und dem Vorstand vorzulegen.

#### § 35 Ehrenrat

- Satzungsverletzungen, Vereinsstreitigkeiten zwischen Verbandsorganen und Mitgliedern, zwischen den Verbandsorganen untereinander sowie verbandsschädigendes Verhalten sind durch den Ehrenrat verbandsintern unter Anhörung der Betroffenen in einem Ehrenratsverfahren zu behandeln. Der Ehrenrat schlägt dem Vorstand mögliche Ahndungen und Disziplinarmaßnahmen vor.
- 2. Jedes Verbandsorgan oder jedes Mitglied kann einen Antrag auf Einleitung eines Ehrenratsverfahrens stellen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der seinerzeits eine Stellungnahme verfasst und den Vorgang an den Ehrenrat weiterleitet.
- 3. Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit über Disziplinarmaßnahmen und Ahndungen, die zur Beschlussfassung dem Vorstand vorgelegt werden. Lehnt der Ehrenrat den Antrag auf Einleitung eines Ehrenratsverfahrens ab, so wird die Entscheidung des Ehrenrats sofort wirksam.
- 4. Erlangt der Ehrenrat Kenntnis von Satzungsverstößen oder von verbandsschädigendem Verhalten, so wird er von Amts wegen tätig. Im Übrigen beginnt die Tätigkeit nur auf Antrag eines Verbandsorganes oder eines Mitgliedes.

# **M. Sonstige Regelungen**

# § 36 Einschränkungen

- 1. Die Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums, der Rechtsorgane, der Kassenprüfer, der Mitglieder der Ausschüsse, des Ehrenrates und weiterer Organe des SVFD dürfen nicht an Behandlungen von Angelegenheiten teilnehmen, die ihren eigenen Verein betreffen. In diesem Fall können sie ihren Verein auch nicht gegenüber dem Verband vertreten.
- 2. Die Verbandsausschüsse sind verpflichtet, die Mitglieder des Verbandsvorstande sowie des Präsidiums an allen Sitzungen und Beratungen teilnehmen zu lassen und ihnen bei Bedarf das Rederecht einzuräumen.

#### § 37 Haftung

- Der SVFD, die Organmitglieder und die besonderen Vertreter haften gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und gegenüber Dritten für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist hierbei auf das Verbandsvermögen beschränkt. Aus Entscheidungen von Organen des SVFD können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- 2. Mitglieder der Organe des SVFD und die Mitglieder haften ihrerseits gegenüber dem SVFD nur für jeden vorsätzlich und grob fahrlässig verursachten Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 38 Datenverarbeitung und Datenschutz

- 1. Grundsätzlich gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Sächsischen Datenschutzgesetzes.
- 2. Die Konkretisierung und die Ausgestaltung erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Grundlagen dieses Beschlusses müssen der allumfassende Schutz der Daten der Mitglieder, das Verbot der Weitergabe an Dritte ohne deren ausdrückliche Zustimmung, sofern es nicht zur Durchführung des unmittelbaren Spielbetriebes des SVFD zwingend erforderlich ist und die Sicherstellung der Datenverarbeitung und Datenspeicherung sind, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

# § 39 Benachrichtigungen

- 1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe und der Geschäftsstelle auf Verbandsebene können erfolgen:
  - a) in den amtlichen Mitteilungen des Stadtverbandes,
  - b) im Internetportal des SVFD (www.svf-dresden.de)
  - c) über die eingerichteten elektronischen Postfächern des DFBnet,
  - d) in der Verbandszeitschrift.

Sie treten mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt benannt wird.

- 2. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorbenannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen bei Nutzung der in Abs. 1 benannten Mittel den Empfängern nicht bekannt gewesen seien, sind unbeachtlich.
- 3. Organe und die Geschäftsstelle des Stadtverbandes sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilungen oder sonstiger Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen einer anderweitigen Form der Bekanntmachung vorschreiben.

#### **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### § 40 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des SVFD kann nur auf einem eigens für diesen Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist vom Vorstand einzuberufenden Verbandstag mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz oder Dringlichkeitsantrag auf einen ordentlichen Verbandstag gestellt werden. Der über die Auflösung beschließende Verbandstag verfügt auch über das Vermögen des Verbandes, da es nur einem gemeinnützigen sportlichen Zweck verwendet werden darf. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die Stadt Dresden, welches unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sportzwecke zu verwenden ist.

#### § 41 Rechtskraft der Satzung und der Ordnungen

- 1. Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die Vorstandswahl ist sofort wirksam.
- 2. Änderungen der Ordnungen und die Zusammensetzung der Ausschüsse und Rechtsorgane treten mit Beschluss des Verbandstages in Kraft, sofern nicht ein späteres Inkrafttreten beschlossen wurde bzw. der Vorstand/das Präsidium mit der späteren Instandsetzung beauftragt wurde.
- 3. Diese Satzung wurde durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 12.12.2014 in Dresden neu gefasst und tritt mit Wirkung zum 1.1.2015 in Kraft, jedoch spätestens mit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Eintragung erfolgte am 19.03.2015. Zum gleichen Zeitpunkt ist die bisherige Fassung der Satzung außer Kraft getreten.

# § 42 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen im Sinne des Verbandstages abzuändern.

Stadtverband Fußball Dresden e.V.

Einreicher: Datenschutzbeauftragte

Beschluss – Nr.: 25 / 2010

# Durchführungsbestimmung zur Satzung (§ 38 Datenverarbeitung und Datenschutz)

- Zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Rahmen des Verbandszweckes gemäß den Satzungsvorschriften, insbesondere der Organisation des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsportes, erfasst und verarbeitet der SVFD die hierfür erforderlichen Daten ( siehe dazu Punkt 3. ) einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.
  - Der SVFD kann diese Daten in zentrale interne, nur für die angeschlossenen Vereine nutzbare Informationssysteme des DFB einstellen.
  - Ein solches Informationssystem kann vom SVFD / SFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden im DFB oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- 2. Die Datenerfassung und Datenverarbeitung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich:
  - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im SVFD / SFV sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden
  - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen den Mitgliedern, Vereinen und Kreisverbänden / SFV sowie zum DFB und dessen Mitgliederverbänden und
  - der Erhöhung der Datenqualitäten für Auswertungen und Statistiken.
- 3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können
  - Name, Vornamen
  - Titel und / bzw. akademischer Grad
  - Geburtsdatum
  - Anschrift
  - Telekommunikationsdaten
  - Lichtbild

und Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person im sportlichen Ehrenamt angehört, zu Marketingzwecken, insbesondere für Angebote des SVFD / SFV, des DFB, seiner Verbände sowie Partner genutzt werden, soweit der / die Betroffene(n) der Nutzung einwilligen.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.

Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

4. Um die Aktualität der gemäß Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SVFD / SFV oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung Beauftragten mitzuteilen.

5. Der SVFD / SFV und von ihm mit der Datenverarbeitung Beauftragte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden.

Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben.

Dies gilt entsprechend, wenn der SVFD / SFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt.

Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist.

Der SVFD / SFV und von ihm mit der Datenerfassung und Datenverarbeitung Beauftragte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

Die Verwendung aller Daten hat unter Beachtung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

- 6. Folgende Personengruppen haben zu diesem Zweck eine "Verpflichtungserklärung zum Datenschutz " (Muster) abzugeben:
  - die Vorstandsmitglieder und weitere gewählte Funktionäre
  - die Mitglieder der Rechtsorgane
  - die Mitglieder sämtlicher mit personenbezogenen Daten in Verbindung kommenden Ausschüsse / Kommissionen
  - zeitweilig einberufene Arbeitsgruppen, soweit sie mit personenbezoge-nen Daten in Bezug kommen

Die oben genannten Personen haben darüber hinaus eine "Einwilli-gungserklärung über die Weitergabe ihrer Daten an Dritte " ( Muster ) abzugeben.

Die Abgabe der letztgenannten Erklärung ist freiwillig und kann jederzeit vom Abgebenden widerrufen werden.

- 7. Die Veröffentlichung von Daten im Internet birgt besondere Risiken, vor allem, da diese im Missbrauchsfall nicht durch bundesdeutsches bzw. europäisches Recht geschützt werden können.
  - Daher ist eine Veröffentlichung nur gestattet, wenn vorher schriftlich die Genehmigung dazu beim Betroffenen eingeholt worden ist.
- 8. Über die Einhaltung und Umsetzung des Beschlusses wacht der Datenschutzbeauftragte des SVFD.
  - Ihm obliegt es, bei festgestellten Verstößen gegen den Datenschutz umgehend den Präsidenten des SVFD zu informieren mit der Bitte, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Verstöße festzulegen.

# Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Sportkamerad(in)	
	dass es den mit der Datenverarbeitung / Datenerfassung gt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu ngeheimnis).
Sie / Er wurde auf die Wahrung di	eses Datengeheimnisses verpflichtet.
Die Verpflichtung besteht auch na	ach der Tätigkeit im SVFD fort.
BDSG mit Geld- oder Frei	nnis können nach § 43 BDSG mit Bußgeld und nach § 44 heitsstrafe geahndet werden. Eine Verletzung des ch eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten / len.
Ort, Datum	Unterschrift Präsident des SVFD
	Ein Exemplar der Verpflichtung sowie ein Merkblatt mit §§ 5, 43 und 44 BDSG habe ich erhalten.
 Ort, Datum	

#### Anlage 2

#### Einwilligungserklärung zum Datenschutz speziell im Internet

Der SVFD, welcher für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten Verantwortung trägt ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu ergreifen, die durch die Umstände geboten erscheinen.

Angesichts der besonderen Eigenschaften von Online – Verfahren ( insbesondere das Internet ) kann dieser den Datenschutz jedoch nicht umfassend garantieren.

Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

 die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der der BRD vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen.

Ferner ist nicht garantiert, dass:

JA – Stimmen:

8

- . die Daten vertraulich bleiben,
- . die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht,
- . die Daten nicht verändert werden können.

Das SVFD – Mitglied kann seine Einwilligung jederzeit zurückziehen.

Der Unterzeichner bestätigt, dass Vorstehende sowie den Satzungsparagrafen und weitere diesbezügliche Beschlüsse gelesen und damit zur Kenntnis genommen zu haben und erlaubt dem Stadtverband Fußball Dresden e.V., folgende Daten im Internet oder ähnlichen ungeschützten Online – Netzen zu veröffentlichen:

0	Name, Vorname, Titel	0	Anschrift
0	Telekommunikationsdaten	0	Porträtfotos
0	sonstige Daten (z.B. Gruppenzugehörigkeit / Vereinsname)		
0	Geburtsdatum		
Ort, D	atum	•	schrift Ainderjährigen Unterschrift eines hungsberechtigten )

Stimmenthaltungen: 0

NEIN – Stimmen: